

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

In den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig sind in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1932 folgende Mitglieder aufgenommen worden:

Nummer in der Mitgliederrolle:

- 15 647 Ertl, Ferdinand, i. Fa. Ertl-Verlag in Wien.
- 15 635 Friedemann, Rudolf, Geschäftsführer d. Fa. Verlag »Das neue Deutschland« G. m. b. H. in Leipzig.
- 15 648 Gizycki, Roland von, i. Fa. Thomas-Verlag Jnh. Roland von Gizycki in Berlin.
- 15 649 Gorisar, Frau Anna, i. Fa. Karl Gorisar Wwe. in Gili (Jugoslavien).
- 15 636 Griesheimer, Frau Susanna, i. Fa. Susanna Griesheimer in Darmstadt.
- 15 650 Horderer, Kurt, i. Fa. Dr. Wolfgang Meyer vorm. A. Frees'sche Univ.-Buchh. in Gießen.
- 15 651 Jaspert, Willem, Geschäftsführer d. Fa. Dom-Verlag G. m. b. H. in Berlin.
- 15 638 Langewiesche, Frau Stefanie, i. Fa. Karl Robert Langewiesche in Königstein (Taunus).
- 15 637 Lautenschlager, Albert, i. Fa. Bopp & Haller in Biberach (Nig).
- 15 639 Leon, Rudolf, i. Fa. Johann Leon senior in Klagenfurt.
- 15 640 Leopold, Walter, i. Fa. Walter Leopold in Langensalza.
- 15 641 Leverberg, Ernst, Geschäftsführer d. Fa. Mittelrheinische Druckerei und Verlagsanstalt G. m. b. H. in Köln-Deutz.
- 15 646 Maetschte, Carl, i. Fa. Heimat-Verlag an der Gule Jnh. C. Maetschte in Langenbielau.
- 15 652 Maucher, Max, Proturist d. Fa. Herdersche Buchhandlung in Braunsberg (Ostpr.).
- 15 653 Mauff, Gustav, i. Fa. Hugo Bermühler Verlag in Berlin.
- 15 654 Müller, Karl, i. Fa. Wolf Heyer Verlag in Berlin.
- 15 642 Roth, Otto, jun., Geschäftsführer d. Fa. Emil Roth Verlag G. m. b. H. in Gießen.
- 15 643 Schmidt, Georg, i. Fa. Akademische Buchhandlung A. Haller & G. Schmidt in Berlin.
- 15 644 Sennwald, Willy, Geschäftsführer d. Fa. Schwarz-Ed-Verlag G. m. b. H. in Dresden.
- 15 645 Urban, Hans, i. Fa. Urban & Schwarzenberg in Wien.

Gesamtzahl der Mitglieder: 4556.

Leipzig, den 21. November 1932.

J. A.: Weizenborn.

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Eister.
(Zuletzt Bbl. Nr. 216.)

Lautsprecherwiedergabe der Rundfunksendung.

Namentlich für den Musikalienhandel, aber auch für den Buchhandel ist die Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Juni 1932 (RGZ. 136, 377, GRUR. 1932, 887) wichtig, nach welcher es als erlaubt, also als kein Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen worden ist, wenn durch den Rundfunk gesendete Sprach- oder Tonwerke im Betriebe des Empfängers

vermittelt Lautsprechers den Gästen weitergegeben werden. Auf die sachlich und juristisch sehr weitschichtige und schwierige Frage kann hier an dieser Stelle nicht eingegangen werden; was gegen diese Auffassung des Reichsgerichts zu sagen ist, habe ich ausführlich in GRUR. 1932, 838 ff. dargelegt. Das Reichsgericht verkennt die grundlegende Bedeutung einer notwendigen Einschränkung der Vervielfältigungs- und Verbreitungsfreiheit und weiter, daß es sich bei der Lautsprecherwiedergabe um einen neuen Akt der Wiedergabe gegenüber dem Senderecht handelt. Das Urteil verdient keine Zustimmung; es privilegiert die Musikverbraucherbetriebe, schädigt Musiker und Musikalienhändler und -verleger, indem es da, wo früher Noten oder Bücher gekauft und Musiker oder Vortragende bezahlt werden mußten, unentgeltliche mechanische Benutzung plagreifen läßt — ein sowohl praktisch wie wissenschaftlich ungerechtfertigter Schluß. Der Entwurf des neuen Urheberrechtsgesetzes hat denn auch mit Recht eine gegenteilige Regelung vorgesehen.

Adreßbuch-Verlag gegen Branchentelefonbuch.

Die Klage des Verlages Scherl gegen die Reichspost und deren mit dem Branchentelefonbuch besetzte Gesellschaften ist vom Kammergericht und vom Reichsgericht (RGZ. 137, 57, GRUR. 1932, 882) abgewiesen worden. Es könne sich, wie das RG. ausführt, hier gar nicht um einen Vorgang unlauteren Wettbewerbs handeln, weil die Post nach Art. 88 der Reichsverfassung ein Monopol habe. Sie sei daher nicht nur in der Lage, sondern auch berechtigt, ihr amtliches Material in einer ihr erwünschten Weise selbst zu verwerten, selbst wenn sie damit den Privatunternehmer schädigt. Das ist eine Beurteilung der Konkurrenz der öffentlichen Hand, die von einem früheren RG.-Urteil (RGZ. 116, 29) abweicht; aber damals handelte es sich um Feuerversicherung, also um einen nicht dem Reiche vorbehaltenen Monopolbetrieb, während die Post ein Reichsmonopol ist. »Wenn die Reichspost im Interesse der Allgemeinheit für erwünscht hält, neben dem allgemeinen Telefonbuch auch Branchenfernsprechbücher auf Grund ihres amtlichen Materials durch ein Privatunternehmen herstellen zu lassen, so soll ein Wettbewerb mit diesen Büchern überhaupt nicht mehr stattfinden. Viernach scheidet die Berücksichtigung wettbewerbsrechtlicher Gesichtspunkte im vorliegenden Fall aus.« Staatsrechtliche Erwägungen gehen hier also den privatrechtlichen vor.

Der rote Strich unter der Schlagzeile.

Unter die Schlagzeile einer Zeitung einen dicken roten Strich zu setzen, hat ein Berliner Zeitungs-Verlag seit vielen Jahren geübt und dadurch eine gewisse Kennzeichnung seinen Blättern gegeben. Man hat es ihm nachgemacht, und der Verlag klagt gegen den Nachahmer. Bemerkenswerterweise hat das Kammergericht dem Klagen den recht gegeben; es hat durch eigene Anschauung in Berlin die Kennzeichnungskraft und die »Verlehrsgeltung« jenes roten Striches gesehen und erlebt. Das Reichsgericht (ZB. 1932, 1855) ist anderer Meinung und hat die Klage abgewiesen. Es betont, daß es sich hier im wesentlichen nur um eine »technische Funktion« des roten Striches handle, nicht um eine ästhetische Zutat, die den Ausstattungsschutz genießen könne. Im Gegensatz zum RG. sagt also das RG.: »Das Wesentliche ist bei dem roten Strich der Zweck der Hervorhebung, also die Förderung des Gebrauchszwecks. Die Erfüllung dieses Zwecks aber nimmt den roten Strich, so wie er verwendet wird, in vollem Umfange in Anspruch, ohne daß etwas von ihm übrigbleibt, was darüber hinaus den Kennzeich-